

Satzung

über die Benutzung des Urnenfriedhofes „Friedgarten Mitteldeutschland“ der Gemeinde Kabelsketal

(Friedhofssatzung „Friedgarten Mitteldeutschland“)

Auf der Grundlage der §§ 5, und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl LSA S. 46), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 14.12.2023 (Beschluss-Nr. 82-10./2023) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal nur für den Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ im OT Osmünde.

§ 2 Urnenfriedhofszweck

- (1) Der Urnenfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Der Urnenfriedhof dient der Bestattung von Verstorbenen in Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenreihengräbern sowie der Totenehrung sowie dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen.
- (3) Der Urnenfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die nach einer Einäscherung die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage bzw. in einem Urnenreihengrab dieses Friedhofes wünschen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, Am Flamarium 1, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben. Sie wird im Folgenden als „Betreiberin“ bezeichnet. Ihr obliegt die Verwaltung des Friedhofes.
- (2) Die Gestaltung und Pflege des Urnenfriedhofes obliegt der Betreiberin.
- (3) Für die Benutzung des Urnenfriedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Urnenfriedhof der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ und dem damit geltenden Gebührentarif erhoben.

- (4) Mit den Ascheresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.
- (5) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass Personen nicht beeinträchtigt bzw. deren Gesundheit nicht gefährdet wird.
- (6) In den Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenreihengräbern dürfen nur Urnen und Überurnen aus schnell vergänglichen pflanzlichen Materialien (Bio-Urnen) beigesetzt werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Urnenfriedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde Kabelsketal kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde Kabelsketal kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Urnenfriedhof ist allzeit für Besucher geöffnet.
- (2) Die Betreiberin des Friedgartens, kann das Betreten aller oder einzelner Urnenfriedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Urnenfriedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Urnenfriedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Urnenfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.

- (3) Auf dem Urnenfriedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrräder mitzuführen; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind sowie Fahrzeuge der Betreiberin und deren Erfüllungsgehilfen),
 - Nr. 2 der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder in sonstiger Weise zu werben,
 - Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten oder Handlungen auszuführen, die Lärm verursachen,
 - Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 - Nr. 5 Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - Nr. 6 Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringen,
 - Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen zu betreten,
 - Nr. 8 Grabschmuck, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen spielen.
- (4) Die Betreiberin kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.
- (5) Blumen, Grabschmuck und Pflanzschalen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ort an der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt werden. Reihengräber dürfen nur mit niedrigen Pflanzen bepflanzt werden. Diese dürfen die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Veranstaltungen auf dem Urnenfriedhof bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Betreiberin. Die Genehmigung ist mindestens 8 Tage vorher zu beantragen.
- (7) Wer den Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Betreiberin anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungsschein bzw. Bescheinigung über die Einäscherung sowie eine schriftliche Erklärung über eine anonyme Beisetzung) beizufügen. Wird die Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Betreiberin setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen, der Geistlichen und der Bestattungsunternehmen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Aschen, die nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nach § 17 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes des Landes-Sachsen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen beigesetzt.
- (4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8 Beisetzung

- (1) Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung findet nur statt, wenn eine entsprechende Erklärung des Verstorbenen oder des nächsten Angehörigen vorliegt oder die Bestattung mangels Angehöriger von Amts wegen durchzuführen ist.
- (2) Bei einer Beisetzung in einem Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab ist eine solche Erklärung nicht erforderlich. Angehörige können auf Wunsch an der Beisetzung teilnehmen.
- (3) Das Ausheben und Schließen der Gräber, die Überführung der Urnen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen veranlasst die Betreiberin.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung des Verstorbenen.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Urnenbedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Betreiberin. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Um- oder Ausbettung der Urnen aus der Gemeinschaftsanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Betreiberin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Für die Grabstätten auf dem Urnenfriedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
1. Urnengemeinschaftsanlagen,
 2. Urnenreihengräber
 3. Urnenwahlgräber.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Betreiberin auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach der Zahlung der durch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Urnenfriedhof der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ festgesetzten Gebühr rechtswirksam.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und ohne das individuelle Recht der freien Gestaltung. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Betreiberin. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (2) An der Urnengemeinschaftsanlage werden Beisetzungsrechte verliehen. Ein Eigentum an den Grabstätten kann nicht erworben werden. Beisetzungsrechte werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Eine Verlängerung dieses Rechtes ist ausgeschlossen.

§ 13 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die individuell gekennzeichnet und frei gestaltet werden können. Sie werden der Reihe nach belegt.
- (2) Es werden Einzelreihengrabstätten und Doppelreihengrabstätten unterschieden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

§ 14 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgrabstellen sind Grabstätten die individuell gekennzeichnet und frei gestaltet werden können. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann bereits eine Anwartschaft für ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Aschenbestattungen.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlung erfolgt nicht.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über.

§ 15 Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerhain

- (1) Eine Urnengrabstätte im Trauerhain ist eine Wahlgrabstätte. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Betreiberin kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine Kennzeichnung mit dem Namen der verstorbenen Person in dem Bereich anbringen. Die naturbelassene Umgebung soll erhalten bleiben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten im Trauerhain sind Einzelgrabstätten.
- (3) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (4) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 1 Sätze 2 – 3, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) In den Bereichen der Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber müssen die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.

§ 17 Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Für die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ist das Einvernehmen der Betreiberin einzuholen.
- (2) Das Anbringen eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss die Würde des Friedhofes entsprechen.
- (3) Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, das Ornament oder Symbol gestört wird.

- (4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Standsicherheit

Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon sind von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Betreiberin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Betreiberin nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Betreiberin berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 20 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen.
- (2) Werden Grabmale und Grabausstattungen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt, werden sie durch die Betreiberin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 16 von der Nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte zu beräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Betreiberin erfolgen.
- (4) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.
- (5) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Betreiberin die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Betreiberin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Kabelsketal und die Betreiberin kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kabelsketal und die Betreiberin haften nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Urnenfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Kabelsketal und die Betreiberin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Kabelsketal verwalteten Friedhof „Friedgarten Mitteldeutschland“ sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt;
3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. § 6 Abs. 3 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. § 6 Abs. 3 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
9. § 6 Abs. 3 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
10. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Grabschmuck, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich entfernt;
11. § 6 Abs. 5 Blumen, Grabschmuck und Pflanzen an einem anderen, als dem dafür vorgesehenen Ort an der Urnengemeinschaftsanlage ablegt
12. § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Veranstaltung ohne vorherige Genehmigung der Betreiberin durchführt;
13. § 18 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
14. § 19 Abs. 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
15. § 21 Abs. 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 16 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
16. § 21 Abs. 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
17. § 21 Abs. 4 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
18. § 21 Abs. 5 Pflanzenschutzmittel verwendet;
19. § 22 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach der Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Friedgarten Mitteldeutschland“ vom 06.11.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Gemeinde Kabelsketal, den 22.12.2023

.....
Kunnig
Bürgermeister

